

Satzung

der Schützengilde St. Sebastianus 1781 e.V. Konz-Karthaus

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen der Schützengilde St. Sebastianus 1781 e.V. Konz-Karthaus. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter Nr. 1366 eingetragen und hat seinen Sitz in 54329 Konz, Im Jeuchen.

§ 2 Zweck und Wesen des Vereins

Die Schützengilde St. Sebastianus 1781 e.V. Konz-Karthaus ist ein Verein, der die Ideale der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften vertritt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

Als besondere Aufgabe stellt sich die Schützengilde, gemäß ihrem Leitsatz für „Glaube, Sitte und Heimat“,

1. Pflege althergebrachten Brauchtums;
2. Erhaltung des dem Schützenwesens eigentümlichen Schießspieles und Fahنشwenkens;
3. die Heranbildung der Schützenjugend im Geiste dieser Grundsätze.

Der Verein ist Mitglied im Zentralverband der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln, Mitglied im Sportbund Rheinland e.V., Mitglied im Rheinischen Schützenbund e.V. 1872 und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahren
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) inaktive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

3. Über Aufnahme und Ablehnung entscheidet nur eine absolute Mehrheit des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung nach nochmaliger Beratung so oft zu wiederholen, bis eine Mehrheit über die Aufnahme oder Ablehnung zustande gekommen ist. Das Ergebnis ist dem Antragsteller alsbald zur Kenntnis zu geben. Ein Rechtsweg ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und einen Einblick in die aktuelle Satzung, die im Vereinshaus ausgelegt wird. Ferner kann er sich über die Datenschutzbestimmungen informieren, die der Satzung beigelegt werden. In dem Aufnahmeformular wird darauf hingewiesen.

Das neue Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und können an jeder Vorstandssitzung teilnehmen, aber ohne Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen, Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahren.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Aus der Schützengilde scheiden mit Verlust eines jeden Anrechts an den Verein und seine Einrichtung aus:

1. die schriftlich beim Vorstand auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat gegen Zahlung des letztfälligen Beitrages abmelden.
2. Mitglieder, die die Satzung gröblich verletzen, die sich nicht mehr am Vereinsleben beteiligen oder die Beiträge verweigern.

Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied zu einer Sitzung zu laden, damit es sich rechtfertigen kann. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Für den Ausschluss muss eine absolute Mehrheit in geheimer Abstimmung erreicht werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Ausschlusses.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Bei Ausschluss oder Austritt ist der Mitgliedsausweis abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Die Beiträge sind im ersten Quartal zu entrichten.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 8 Leitung des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schatzmeister
- d) dem 1. Schriftführer
- e) dem 1. Sportleiter
- f) dem 1. Jugendleiter

und

dem erweiterten Vorstand

- a) dem 2. Schatzmeister
- b) dem 2. Schriftführer
- c) dem 2. Sportleiter
- d) dem 2. Jugendleiter
- e) dem Referenten für Kurzwaffen
- f) dem Referenten für Langwaffen

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der 1. Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzung und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
5. Die Jugend wählt den 1. und 2. Jugendleiter selbst. Sie werden durch die Hauptversammlung bestätigt. Die Jugendleiter müssen volljährig sein. Die Jugend gibt sich eine eigene Jugendordnung. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Vereinssatzung und Jugendordnung. Der 1. Jugendleiter gehört dem Vorstand und der 2. Jugendleiter dem erweiterten Vorstand an.

§ 9 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Ehrenamt und Vergütung

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwaige eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwaig geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Hauptversammlung

Alljährlich, möglichst am 20. Januar, dem Feste des heiligen Sebastianus, findet eine Hauptversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte zur Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anders bestimmt ist.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 33 1/3 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

§ 13 Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Brauchtum

Die Schützengilde pflegt zur Freude und Erholung den Schießsport, der in den historischen Bruderschaften seit Jahrhunderten mit Bogen, Armbrust und BüchSENSchießen ausgeübt wird.

Das Schießspiel des Köngisschießens gehört zum Schützenfest des Jahres und soll vom Schießmeister der Schützengilde gut vorbereitet werden. Die Würde des Schützenkönigs steht jedem Mitglied ab Vollendung des 21. Lebensjahres offen. Für die Jungschützen wird bei diesem Schießen auch ein Jungschützenprinz ausgeschossen.

§ 15 Feste

Höchstes Fest der Schützengilde ist der Fronleichnamstag, an dem sich alle Mitglieder, möglichst in althergebrachter Tracht, an der Prozession beteiligen und den Ehrendienst versehen. Schützenbrüder in Tracht umgeben nach altem Brauch des Santissimum, indem sie rechts und links vom Satissimum gehen. Patronatstag ist der Sebastianustag (20. Januar) und wird nach altem Brauch begangen. Auch die Familienmitglieder sollen möglichst an den Festen teilnehmen.

An größeren kirchlichen Festen nimmt die Schützengilde teil, z.B. feierliche Abholung des Bischofs, feierliche Einführung eines Pfarrers oder auf Grund einer besonderen Einladung.

Auf der Grundlage der Tradition sollte bei all diesen Festen aber auch dem heutigen Zeitempfinden Rechnung getragen werden. Die kirchlichen Feste und Gottesdienste sollten zusammen mit dem Präses entsprechend vorbereitet werden.

Die Schützengilde tritt bei allen Festen und Veranstaltungen für Anstand und Sitte ein.

§ 16 Soziale Fürsorge

Die Schützengilde sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder. Hierzu gehört vor allen Dingen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung bei der Ausübung des Schießsportes. Armen oder in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 17 Kirchliches

Die Schützengilde lässt in jedem Jahr eine Stiftsmesse halten, am Tage der Hauptversammlung, für die lebenden und verstorbenen Mitglieder. Aus diesem Anlass wird die Bruderschaftsfahne in den Altarraum getragen. Beim Begräbnis eines Mitgliedes beteiligt sich die Schützengilde in Tracht. Bei besonders verdienten Vereinsmitgliedern, wie Ehrenmitgliedern, langjährigen Vorstandsmitgliedern oder Personen, die sich um den Verein Verdienste erworben haben, sollte die Fahne mitgenommen werden. Im Bedarfsfall entscheidet der Vorstand.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins *geht das Vereinsvermögen an die Stadt Konz, die es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf.*

Konz, 25.03.2010
Der Vorstand